

Leseprobe

P  **LIZEI**
DEIN PARTNER

Gewerkschaft der Polizei



**Verkehrswissen
kompakt**



Impressum

Bearbeitet und zusammengestellt von
Bernad Brutscher, Wadern-Morscholz

Fotos Titel/Innentitel: VRD/stock.adobe.com,
Gerhard Seybert/stock.adobe.com

Nachdruck des redaktionellen Teils nur nach aus-
drücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Sämtliche hier veröffentlichte Anzeigen, die im
Kundenauftrag für die Drucklegung vom Verlag
gestaltet wurden, sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische
Speicherung ist nur mit Zustimmung des Anzei-
genkunden und des Verlages erlaubt. Verstöße
hiergegen werden vom Verlag, auch im Auftrag
des Anzeigenkunden, unnachsichtig verfolgt.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a • 40721 Hilden
Telefon 0211 7104-0 • Telefax 0211 7104-174
av@VDPolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleiterin: Antje Kleuker

Gestaltung und Layout: Jana Kolffhaus

Anzeigensatz: Guido Prenger, Düsseldorf
Druck: Wir machen Druck.de

© 2017

09/2017/29

www.VDPolizei.de

Verkehrswissen kompakt

Praktische Hinweise für richtiges Verhalten im Straßenverkehr

POLIZEI DEIN PARTNER

Gewerkschaft der Polizei

Neues aus dem Verkehrsrecht	3
Probezeit für Fahranfänger	12
Rund um die „Flensburger Punkte“	25
Entzug der Fahrerlaubnis	35
Verkehrsverstöße und ihre Folgen	39
Auszüge aus dem Punkteкаталог in alphabetischer Reihenfolge	45

Neues aus dem Verkehrsrecht

Ausgewählte Themen aus den umfangreichen Änderungen der jüngsten Zeit und zur Rechtsprechung

Segway ist ein Kraftfahrzeug, so dass der Beweisgrenzwert 1,1 Promille gilt

Hans. OLG Hamburg vom 19.12.2016 veröffentlicht in VRS 131, 4

Leitsatz:

Ein Segway gilt als Kraftfahrzeug im Sinne des § 316 StGB, sodass die absolute Fahrunsicherheit seines Führers unter Anwendung des Beweisgrenzwertes von 1,1 Promille zu bestimmen ist.

Aus der Urteilsbegründung:

Ein Segway wird als elektromotorengetriebenes „Ein-Personen-Transportmittel“ von den maßgeblichen Begriffsbestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes erfasst. Kraftfahrzeuge sind nach § 1 Abs. 2 StVG durch Maschinenkraft bewegte und nicht an Gleise gebundene Landfahrzeuge. Das Segway unterfällt auch nicht den im Zusammenhang mit dem Thema Elektromobilität neu eingeführten Maßgaben des § 1 Abs. 3 StVG. In Kenntnis einer bereits zuvor allgemeinkundigen Teilhabe auch des Segway am Straßenverkehr, sah der Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit allein Regelungsbedarf bei sogenannten Elektrofahrrädern.

Dieses Begriffsverständnis wird weiter durch die Maßgaben der Straßenverkehrsordnung gestützt. Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr (MobHV) gelten etwa zweispurige Kraftfahrzeuge mit zwei parallel angeordneten Rädern und integrierter elektronischer Balance-, Antriebs-Lenk- und Verzögerungstechnik, die eine Gesamtbreite von 0,7 m nicht überschreiten, eine Plattform als Standfläche für einen Fahrer, eine lenkerähnliche Haltestange, über die der Fahrer durch Schwerpunktverlagerung die Beschleunigung, das Abbremsen sowie die Lenkung beeinflussen kann, als Kraftfahrzeuge. Überdies bestimmt § 7 MobHV, dass der Fahrer elektronischer Mobilitätshilfen auch ansonsten den Vorschriften der StVO unterliegt.

Auch die Begriffsbestimmung aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 FZV stützt diese Einordnung.



Abstand



Tatbestand	Euro	Punkte	Fahr- verbot
Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug. Der Abstand vor einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern			
a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h von weniger als			
5/10 des halben Tachowertes	75	•	
4/10 des halben Tachowertes	100	•	
3/10 des halben Tachowertes	160	•	
2/10 des halben Tachowertes	240	•	
1/10 des halben Tachowertes	320	•	
b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h von weniger als			
5/10 des halben Tachowertes	75	•	
4/10 des halben Tachowertes	100	•	
3/10 des halben Tachowertes	160	••	1 Monat
2/10 des halben Tachowertes	240	••	2 Monate
1/10 des halben Tachowertes	320	••	3 Monate
b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h von weniger als			
5/10 des halben Tachowertes	100	•	
4/10 des halben Tachowertes	180	•	
3/10 des halben Tachowertes	240	••	1 Monat
2/10 des halben Tachowertes	320	••	2 Monate
1/10 des halben Tachowertes	400	••	3 Monate
Erforderlichen Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit bis 80 km/h	25		
– mit Gefährdung	30		
– mit Sachbeschädigung	35		